

## Geschäftsbedingungen für Doka-Planungssoftware

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen (nachstehend als „AGB“ bezeichnet) regeln die Vertragsbeziehung zwischen der Doka GmbH (nachstehend als „Doka“ bezeichnet) und dem Lizenznehmer im Hinblick auf die Lizenzierung und Verwendung der technischen Softwareprodukte der *Doka* in der jeweiligen Version (wie z.B. Tipos, Piecelist Editor, Beam Statics, Doka CAD for AutoCAD, Doka CAD for Revit, Software Configuration) sowie darin enthaltener oder separater Daten wie BIM-Teile-Bibliotheken (nachstehend als die „Software“ bezeichnet).
- 1.2. „Lizenznehmer“ ist (i) bei unternehmerischer Nutzung iSd § 1 Abs 2 KSchG das Unternehmen oder die Bildungseinrichtung, für deren Zwecke der Nutzer die Software downloadet und/oder verwendet; oder (ii) bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG („Verbraucher“) der Nutzer der Software.
- 1.3. „Autorisierter Nutzer“ ist jede Person, die bei unternehmerischer Nutzung vom *Lizenznehmer* autorisiert wurde, die *Software* im Namen des *Lizenznehmers* zu nutzen. *Autorisierte Nutzer* können Mitarbeiter oder Vertreter des *Lizenznehmers* sein oder Dritte unter der Bedingung, dass sie den Service ausschließlich (i) im Namen des *Lizenznehmers*, (ii) für den internen Betrieb des *Lizenznehmers* und (iii) in Übereinstimmung mit diesen AGB nutzen. *Autorisierte Nutzer* müssen namentlich registriert werden. Der *Lizenznehmer* steht für alle Handlungen oder Unterlassungen von *Autorisierten Nutzern* wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen ein und hält Doka diesbezüglich schad- und klaglos.
- 1.4. Mit dem zeitlich Früheren aus dem Download der *Software* und der Registrierung des *Lizenznehmers* erklärt sich der *Lizenznehmer* mit der uneingeschränkten Anwendbarkeit dieser AGB einverstanden und verzichtet zur Gänze auf die Anwendung eigener Vertragsbedingungen, die ungültig und wirkungslos sind, auch wenn *Doka* solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Bei *Verbrauchern* kommen diese AGB jedenfalls erst mit der Annahme zur Anwendung.
- 1.5. Der *Lizenznehmer* nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass diese Geschäftsbedingungen im Hinblick auf die gesamte Verwendung und Handhabung der Software für ihn verbindlich sind.
- 1.6. Änderungen, Abweichungen, Nebenvereinbarungen und Ergänzungen von bzw. zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von *Doka*. Die Anwendbarkeit von Kapitel 8 bleibt hiervon unberührt. Erklärungen, die von Mitarbeitern von *Doka* oder anderen im Namen von *Doka* handelnden Personen abgegeben werden, sind nur gültig, wenn sie von *Doka* schriftlich bestätigt werden.

## 2. Urheberrecht und Umfang der Lizenz

- 2.1. Der *Lizenznehmer* nimmt zur Kenntnis, dass die *Software* urheberrechtlich geschützt ist. Die *Software* samt dem Urheberrecht daran befindet sich im Eigentum der *Doka*.
- 2.2. Die *Lizenz* umfasst keine Übertragung des Eigentums der *Doka* an der *Software* auf den *Lizenznehmer*, wie z.B. Urheberrechte oder gegebenenfalls Patentrechte.
- 2.3. Der *Lizenznehmer* erhält vorbehaltlich der Einhaltung dieser AGB ein beschränktes, widerrufliches nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Verwendung der *Software* („*Lizenz*“). Es werden keine durch Verzicht oder Verwirkung begründeten Rechte gewährt oder impliziert.
- 2.4. Der *Lizenznehmer* darf eine Kopie der *Software* verwenden, auf diese zugreifen, anzeigen, laufen lassen und anderweitig benutzen.
- 2.5. Die Verwendung der *Software* beschränkt sich
  - 2.5.1. bei Verwendung im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit (§ 1 Abs 2 KSchG) oder der Lehr- und Forschungstätigkeit von Bildungseinrichtungen: auf die interne Verwendung innerhalb des Unternehmens oder der Bildungseinrichtung des *Lizenznehmers* und auf die Schalungs- bzw. Gerüstprodukte der *Doka* sowie auf die Installation der *Software* für nur einen *Autorisierten Nutzer* bzw. Computer pro *Lizenz*.
  - 2.5.2. bei Verbrauchern: auf die nicht-unternehmerische Verwendung des *Lizenznehmers* und auf die Schalungs- bzw. Gerüstprodukte der *Doka* sowie auf die Installation der *Software* für nur einen Benutzer bzw. Computer pro *Lizenz*.
- 2.6. Mit Ausnahme des Rechts zur Nutzung werden dem *Lizenznehmer* keine Rechte an der *Software* oder sonstigen dazugehörigen Materialien eingeräumt. Insbesondere werden keine weiteren Rechte an angemeldeten und nicht angemeldeten aktuellen und zukünftig begründeten Immaterialgüterrechte, verwandten Schutzrechte und sonstigen Rechte jeglicher Art eingeräumt, unabhängig davon, ob sie aktuell bekannt sind oder künftig in irgendeiner Rechtsordnung anerkannt werden – insbesondere aller Patent-, Gebrauchsmuster-, Urheber-, Marken- und Designrechte sowie Rechte an Datenbanken und Know-how.
- 2.7. Insbesondere darf der *Lizenznehmer* die folgenden Handlungen nicht selbst vornehmen oder dies einem Dritten gestatten: (i) Rechte aus der *Lizenz* oder diesen *AGB* auf eine andere Person oder einen anderen Rechtsträger sublicenzieren, abtreten oder sonst übertragen; (ii) die *Software* abändern, bearbeiten, übersetzen oder daraus abgeleitete Werke erstellen; (iii) die *Software* rückentwickeln (Reverse Engineering), rekompilieren, dekompilieren, dekodieren, entschlüsseln, disassemblieren oder anderweitig versuchen, einen Quellcode der dem Service zugrunde liegenden *Software* abzuleiten, unabhängig davon, ob dies vorübergehend oder dauerhaft ist

oder zur Gänze oder zum Teil geschieht; (iv) die *Software* in einer von Punkt 2.8 und 2.9 abweichenden Weise zu vervielfältigen; (v) die *Software* Dritten übergeben, lizenzieren, verleihen, verpfänden, verkaufen veröffentlichen oder anderweitig zugänglich machen; (vi) die *Software*, die für ein bestimmtes Gerät lizenziert ist, unabhängig davon ob physisch oder virtuell, auf einem anderen Gerät nutzen; oder (vii) Produktkennzeichnungen, Hinweise zu Rechten des geistigen Eigentums oder andere in der *Software* angebrachte Kennzeichen entfernen, modifizieren oder verheimlichen.

Inhalte, die durch *Software-Inhalte* gemäß Punkt 7.3 der AGB durch den *Lizenznehmer* erzeugt werden, sind von den vorgenannten Beschränkungen nicht umfasst.

- 2.8. Mit Ausnahme von einer (1) Sicherungskopie, die aus Sicherheitsgründen erstellt werden darf, ist es dem *Lizenznehmer* nicht gestattet, Kopien der *Software* anzufertigen.
- 2.9. Der *Lizenznehmer* kann eine Kopie der *Software* auf einem Datenspeichergerät, wie z.B. einem Netzwerkservers, der ausschließlich für den Betrieb der *Software* auf weiteren Geräten des *Lizenznehmers* über ein internes Netzwerk verwendet wird, abspeichern oder installieren; der *Lizenznehmer* muss jedoch für jedes einzelne Gerät, das vom Datenspeichergerät auf die *Software* zugreifen kann, eine *Lizenz* erwerben und zuweisen, bzw. jeden *autorisierten Nutzer* registrieren.
- 2.10. Der *Lizenznehmer* hat Routineverfahren und Kontrollfunktionen einzuführen, damit die Anzahl an Geräten, die auf die *Software* zugreifen dürfen, die Anzahl der dem *Lizenznehmer* gewährten *Lizenzen* nicht überschreitet. Der *Lizenznehmer* hat *Doka* auf Anfrage eine Überprüfung der Einhaltung des Lizenzumfangs zu ermöglichen und *Doka* dazu Einblick in diese Verfahren und Funktionen zu gewähren.
- 2.11. Soweit der *Lizenznehmer* Kommentare, Ideen, Änderungen oder sonstiges Feedback zur *Software* übermittelt ("*Kundenfeedback*"), gewährt der *Lizenznehmer* *Doka* daran ein unbefristetes, unwiderrufliches, weltweites, nicht ausschließliches, übertragbares, sublizenzierbares, und durch die Bereitstellung des Service vollständig abgegoltene Recht zur Nutzung und kommerziellen Verwertung in jeder von *Doka* für angemessen erachteten Weise.

### 3. Bereitstellung

- 3.1. Die *Software* wird kostenlos zum Download zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. *Doka* schuldet dem *Lizenznehmer* keinerlei Installationsleistungen, technischen Support, Erhaltungsmaßnahmen oder sonstige Zusatzleistungen.
- 3.2. Zum Zweck der Installation und Verwendung der *Software* stellt *Doka* Online Informationen und in der *Software* inkludierte Online-Hilfe zur Verfügung. Der *Lizenznehmer* hat keinen Anspruch auf eine darüber hinaus gehende Unterstützung oder Schulung. Jede von der *Doka* freiwillig geleistete Unterstützung kann dem *Lizenznehmer*

von *Doka* in Rechnung gestellt werden und ist im Einzelfall zu vereinbaren. Gegenüber *Verbrauchern* erfolgt dies nur nach ausdrücklichem vorherigem Hinweis auf damit verbundene Kosten.

- 3.3. *Doka* behält sich das Recht vor, die *Software* jederzeit zu aktualisieren, zu modifizieren neu zu konfigurieren und dazu ua dem *Lizenznehmer* Updates, Upgrades, Modifikationen, Rekonfigurationen, Patches, Bugfixes, etc zur Verfügung stellen („*Updates*“), oder den Service einzustellen. Der *Lizenznehmer* ist verpflichtet, solche *Updates* unverzüglich nach Bereitstellung zu installieren. Sollte der *Lizenznehmer* ein von *Doka* zur Verfügung gestelltes *Update* nicht installieren, versteht der *Lizenznehmer*, dass dies dazu führen kann, dass die *Software* unbrauchbar wird oder einige Funktionsstörungen aufweisen kann; dies liegt in der alleinigen Verantwortung des *Lizenznehmers*. *Doka* haftet nicht für unsachgemäße Nutzung des Service, Kosten oder Schäden, die dadurch entstehen, dass der *Lizenznehmer* die *Updates* nicht rechtzeitig installiert hat.
- 3.4. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des *Lizenznehmers* laufend zu kontrollieren, ob eine aktualisierte Version der *Software* erhältlich ist. Es wird hiermit ausdrücklich erklärt, dass der *Lizenznehmer* weder berechtigt ist, eine aktualisierte Version des Service zu verlangen noch zu verlangen, dass – falls eine aktualisierte Version zu irgendeinem Zeitpunkt erhältlich ist – diese Version kostenlos ist.

#### 4. Nutzung der Software

- 4.1. Der *Lizenznehmer* darf den Service ausschließlich im Einklang mit diesen AGB nutzen und ist für sämtliche unter seinen Zugangsdaten vorgenommenen Handlungen und eingegebenen Daten verantwortlich.
- 4.2. Der *Lizenznehmer* darf die *Software* nur im Einklang mit den von *Doka* allfällig zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Anweisungen (z.B. Bedienungsanleitungen, Benutzer- oder Anwenderinformationen, Zeichnungen usw.) nutzen, widrigenfalls jegliche Ansprüche des *Lizenznehmers* ausgeschlossen sind.
- 4.3. Der *Lizenznehmer* muss deutlich machen, dass *Software-Inhalte* gemäß Punkt 7.3 nicht von *Doka* stammen. Der *Lizenznehmer* ist ohne die schriftliche Zustimmung von *Doka* nicht berechtigt, den Briefkopf von *Doka* im Zusammenhang mit derartigen Ergebnissen und Dokumenten oder auf sonstige Weise zu verwenden.
- 4.4. Es ist dem *Lizenznehmer* nicht gestattet, die *Software* in Verbindung mit anderen als *Doka*-Schalungs- oder Gerüstprodukten zu verwenden.

#### 5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des *Lizenznehmers* das bzw. die erforderliche(n) Betriebssystem(e), Lizenzen und *Software*, die dem *Lizenznehmer* die rechtmäßige Verwendung der *Software* ermöglicht bzw. ermöglichen, zu erwerben.
- 5.2. Der *Lizenznehmer* hat der *Doka* offensichtliche Mängel unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.

- 5.3. Bei Mängelrügen ist der *Lizenznehmer* verpflichtet, der *Doka* überprüfbare Dokumentation über die Art und das Auftreten der Mängel zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung der Fehler mitzuwirken. Der *Lizenznehmer* ist selbst für die Sicherung seiner eigenen Daten verantwortlich.
- 5.4. Obwohl *Doka* die *Software* mit größtmöglicher Sorgfalt und Fachwissen entwickelt hat, nimmt der *Lizenznehmer* zur Kenntnis, dass es nicht möglich ist, vollkommen fehlerfreie Softwareprogramme herzustellen. Aus diesem Grund gibt *Doka* unter anderem keine Garantie dafür ab, dass die *Software* ohne Unterbrechung oder fehlerfrei funktionieren wird, dass Fehler vollständig ausgeschaltet werden können oder mit anderen Programmen des *Lizenznehmers* kompatibel ist, etc..
- 5.5. Dem *Lizenznehmer* ist bekannt, dass *Doka* ihre Softwareleistungen kostenlos zur Verfügung stellt, weshalb er sich damit einverstanden erklärt, dass *Doka* keinerlei Haftung für Schäden übernimmt, die im Zusammenhang mit der *Software* entstehen, es sei denn, diese Schäden werden von *Doka* vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 5.6. Der *Lizenznehmer* ist sich dessen bewusst, dass ausreichend technisches Wissen seinerseits eine unentbehrliche Voraussetzung für die Verwendung der *Software* ist. Der *Lizenznehmer* erkennt an und stimmt zu, dass alle Informationen aus der *Software* vom *Lizenznehmer* ordnungsgemäß überprüft und verifiziert werden müssen, bevor eine Entscheidung auf der Grundlage dieser Informationen getroffen werden kann. *Doka* haftet nicht für Schäden, die aus Entscheidungen resultieren, die basierend auf Informationen aus der *Software* getroffen wurden, ohne dass eine vorherige Überprüfung und expliziten schriftlichen Verifizierung dieser Informationen durch *Doka* erfolgte. Eine Haftung aus diesem Grund unterliegt jedenfalls auch den Beschränkungen dieses Kapitels.
- 5.7. Die alleinige Verantwortung für die vom *Lizenznehmer* mit der *Software* erzeugten Ergebnisse und Dokumente liegt beim *Lizenznehmer*. Die *Software* stellt keine Hinweise für den sicheren Einsatz der mit diesem Programm geplanten Schalungslösungen zur Verfügung. Die mit der *Software* erzeugten Ergebnisse und Dokumente müssen ausnahmslos die *Doka*-Anwenderinformationen, Betriebs- und Einbauanleitungen des jeweiligen Schalungssystems bzw. Schalungsteils sowie jegliche andere gesetzlich vorgeschriebenen technischen Angaben für das jeweilige Schalungs- oder Gerüstprodukt der *Doka* berücksichtigen. Für die statische Sicherheit und die Einhaltung arbeitssicherheitstechnischer Vorschriften trägt der *Lizenznehmer* die Verantwortung. Sämtliche Bühnenbezüge, Geländer und Abstützungen sind entsprechend den Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten bauseits auszuführen. Die *Doka* übernimmt in dieser Hinsicht keine Haftung.
- 5.8. Der *Doka* sind keine Rechte Dritter bekannt, die der Verwendung der *Software* durch den *Lizenznehmer* entgegenstehen. *Doka* haftet nicht dafür, dass die lizenzierte *Software* frei von Rechten Dritter ist.
- 5.9. Der *Lizenznehmer* trägt das Risiko jeglicher Beschädigung oder des Verlusts der *Software* während des gesamten Zeitraums der Verwendung der *Software*.

5.10. Der *Lizenznehmer* ist verpflichtet, *Doka* hinsichtlich aller Ansprüche und Forderungen Dritter sowie der damit verbundenen Kosten (einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsvertretung und/oder Sachverständigenkosten) schad- und klaglos zu halten sowie bei der Abwehr dieser zu unterstützen, soweit die Ansprüche/Forderungen auf eine vertragswidrige oder unsachgemäße Nutzung der *Software* durch den *Lizenznehmer* oder ihm zuzurechnende Dritte zurückzuführen sind.

## 6. Laufzeit und Beendigung

6.1. Die *Lizenz* erfolgt freiwillig und kann von *Doka* jederzeit ohne Angabe von Gründen oder Einhaltung von Fristen beendet werden. Sie endet außerdem automatisch bei Deinstallation der *Software* durch den *Lizenznehmer*.

6.2. *Doka* wird den *Lizenznehmer* jedoch nach Möglichkeit binnen angemessener Frist über die geplante vollständige oder teilweise Beendigung verständigen. Die sofortige Einstellung des Service oder Sperrung des Zugangs des *Lizenznehmers* ohne vorherige Ankündigung gilt als wirksame Beendigung des Service. Der *Lizenznehmer* hat daher selbst Sorge dafür zu tragen, sämtliche im Service gespeicherten Daten anderweitig abzusichern.

6.3. Mit der Ausnahme der grundlosen, begründungslosen und unangekündigten Einstellung des Service oder Sperrung des Zugangs des *Lizenznehmers* – jeweils in vom *Lizenznehmer* nachzuweisender Schädigungsabsicht – sind jegliche Ansprüche des *Lizenznehmers* gegen *Doka* im Zusammenhang mit der Beendigung des Service ausgeschlossen. Eine Einstellung oder Sperrung aufgrund von Pflichtverletzungen des *Lizenznehmers*, insbesondere wegen Verstößen gegen diese AGB, gilt nicht als grundlos.

6.4. Sollte sich die *Doka* dazu entschließen, ein bestimmtes Modul der *Software* nicht mehr zur Verfügung zu stellen, wird die *Doka* dies nach Möglichkeit rechtzeitig auf der Website [www.doka.com](http://www.doka.com) ankündigen, wobei der *Lizenznehmer* in keinem Fall ein Recht auf Entschädigung hat. *Doka* ist jedenfalls berechtigt, die *Lizenz* und somit auch das Recht zur Verwendung der *Software* mit sofortiger Wirkung und ohne Recht auf Entschädigung des *Lizenznehmers* zu beenden, insbesondere aber nicht ausschließlich in den folgenden Fällen: Der *Lizenznehmer*

- verletzt Immaterialgüterrechte der *Doka* betreffend die *Software*, oder
- dekompiert oder verändert die *Software*, oder
- verletzt die in Punkt 7 enthaltene Vertraulichkeitsverpflichtung, oder
- führt Handlungen durch, die dem Geschäftsinteresse, dem Firmenwert oder dem Ruf der *Doka* schaden könnten.

6.5. Rückgabe der Software: Im Falle der Beendigung dieser *Lizenz*, unabhängig vom Grund für dieselbe, hat der *Lizenznehmer* die Verwendung der *Software* unverzüglich einzustellen und sie von allen Geräten zu entfernen (mit Ausnahme der Kopien, die der *Lizenznehmer* gemäß geltendem Recht archiviert hat). Im Zusammenhang damit muss der *Lizenznehmer* schriftlich bestätigen, dass er dieser Verpflichtung vollumfänglich nachgekommen ist.

## 7. Geheimhaltung und erlaubte Verwendung von *Software-Inhalten*

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen geheim zu halten. Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser AGB gelten Informationen, technische Daten oder Know-how, die einer Partei im Rahmen der Zusammenarbeit mit der anderen Partei zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, ob solche Informationen als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht. ("*Vertrauliche Informationen*"), dies auch nach Ablauf der *Lizenz* unter diesen *AGB*.
- 7.2. Die in diesen *AGB* enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, wenn (i) die empfangende Partei bereits vor der Mitteilung der Information durch die andere Partei in Besitz der Information war und die Information ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat; (ii) die Information öffentlich bekannt ist; (iii) die empfangende Partei die Information von einem Dritten erhalten hat, sofern der Dritte keine eigene Verpflichtung zur Geheimhaltung verletzt hat; (iv) die empfangende Partei die Information unabhängig von vertraulicher Information selbst entwickelt hat; (v) die Information belanglos, naheliegend oder trivial ist; oder (vi) die Information aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder der Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde offengelegt wird (in diesem Fall ist die jeweils andere Partei unverzüglich und vor der Offenlegung zu informieren und bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines dementsprechenden Offenlegungsbegehrens in Abstimmung mit der anderen Partei die ihm möglichen Schritte zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen zu unternehmen). Für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands trägt die empfangende Partei die Beweislast.
- 7.3. "*Software-Inhalte*" sind sämtliche Inhalte, einschließlich *Vertraulicher Informationen* sowie immaterialgüterrechtlich geschützter Materialien, die der *Lizenznehmer* im Rahmen der Nutzung in die *Software* eingibt, erfasst oder erstellt. *Software-Inhalte* umfassen insbesondere Pläne, Zeichnungen, Modelle und Projektdaten wie Mess-, Material-, Baufortschritts- und Bestelldaten.
- 7.4. Ungeachtet Punkt 7.3 erteilt der *Lizenznehmer* seine Zustimmung, dass *Doka* die *Software-Inhalte* zur kommerziellen Verwertung, insbesondere durch Datenanalyse (inklusive des Abgleichs mit *Software-Inhalte* anderer Lizenznehmer) sowie zur Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen, überlassen werden. Dazu erteilt der *Lizenznehmer Doka* die unbefristete, unwiderrufliche, weltweite, nicht ausschließliche, übertragbare, sublizenzierbare und durch die Bereitstellung des Service vollständig abgegoltene Lizenz zur Nutzung der *Software-Inhalte* zu den genannten Zwecken. Eine Offenlegung von *Software-Inhalten* durch *Doka* an Dritte erfolgt nur in anonymisierter Form. Sofern *Software-Inhalte* einen Personenbezug im Sinne der DSGVO aufweisen sollten, behält sich *Doka* insbesondere das Recht vor, diesen für die Nutzung der *Software-Inhalte* durch Anonymisierung zu beseitigen.
- 7.5. Der *Lizenznehmer* sichert zu, dass die *Software-Inhalte* frei von Rechten Dritter sind, die Punkt 7.4 entgegenstehen, und hält *Doka* diesbezüglich schad- und klaglos.

## 8. Änderungen dieser AGB

- 8.1. *Doka* behält sich Änderungen dieser Nutzungsbedingungen vor. Dem *Lizenznehmer* werden diese Änderungen zwei Wochen vor Inkrafttreten durch eine Benachrichtigung in dem Service oder per separater Email mitgeteilt.
- 8.2. Mit der weiteren Nutzung der *Software* nach Ablauf von zwei Wochen ab der erfolgten Mitteilung erklärt sich der *Lizenznehmer* mit den Änderungen einverstanden. Im Rahmen der Mitteilung über die Änderung der AGB wird der *Lizenznehmer* ausdrücklich über diese Rechtswirkung seiner weiteren Nutzung des Service hingewiesen.
- 8.3. Die *Doka* behält sich vor, bestimmte Module der *Software* oder Anwendungen betreffend bestimmte Produkte nach ihrem alleinigen Ermessen von der *Lizenz* auszunehmen.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Mitteilungen: Jede Mitteilung, Aufforderung, Zustimmung und sonstige Erklärung, die von einer Partei gemäß diesen AGB zu machen ist, muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und wird als gültig und wirksam angesehen, wenn sie (a) der anderen Partei persönlich zugestellt wird, (b) schriftlich an den eingetragenen Sitz bzw Wohnsitz oder Arbeitsplatz der anderen Partei geschickt wird oder (c) per Email an eine Email-Adresse gesendet wird, die von der anderen Partei ausdrücklich für solche Erklärungen angegeben wurde. *Doka* kann dem *Lizenznehmer* Mitteilungen auch durch die *Software* selbst zustellen. Adressänderungen sind ebenfalls gemäß dieser Bestimmung mitzuteilen.
- 9.2. Übertragung von Rechten: *Doka* kann seine Rechte und/oder Pflichten ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abtreten bzw. auf ein solches übertragen. *Doka* teilt dem *Lizenznehmer* eine solche Abtretung oder Übertragung mit. Darüber hinaus dürfen Rechte oder Rechtsansprüche in Bezug auf diese AGB von den Parteien nur mit der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden.
- 9.3. Verzichtserklärung: Soweit dies laut zwingendem Recht möglich ist, verzichten der *Lizenznehmer* und die *Doka* auf das Recht, Einspruch gegen diese Geschäftsbedingungen zu erheben sowie gegen Vereinbarungen, die zwischen ihnen getroffen wurden, bzw. auf das Recht, die Beendigung oder Abänderung derselben zu verlangen. Insbesondere wird ein Einspruch aufgrund von Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen. Diese Einschränkung führt nicht dazu, dass dem *Lizenznehmer* der Schutz zwingender konsumentenschutzrechtlicher Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates entzogen wird.
- 9.4. Salvatorische Klausel: Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung zwischen dem *Lizenznehmer* und der *Doka* aus irgendeinem Grund ungültig oder undurchsetzbar sind, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchsetzbare(n) Bestimmung(en) durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Parteien in Bezug auf die zu ersetzende Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 9.5. Der Erfüllungsort für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der durch die *Lizenz* und diesen AGB zwischen der *Doka* und dem *Lizenznehmer* entstehenden Verpflichtungen ist Amstetten, Österreich.



- 9.6. Anwendbares Recht: Rechtsstreitigkeiten zwischen dem *Lizenznehmer* und der *Doka*, auch über die Frage des gültigen Zustandekommens der *Lizenz* und ihrer vor- und nachvertraglichen Folgen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Das österreichische internationale Privatrecht und das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung. Diese Rechtswahlklausel führt nicht dazu, dass einem *Verbraucher* als *Lizenznehmer* der Schutz zwingender konsumentenschutzrechtlicher Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates entzogen wird.
- 9.7. Gerichtsstand: Alle Streitigkeiten zwischen dem *Lizenznehmer* und *Doka*, betreffend die *Lizenz* und diese *AGB* werden nach Wahl des Klägers vom für Amstetten örtlich zuständigen Gericht entschieden oder von einem Schiedsgericht im Sinne von Punkt 13.3. *Verbraucher* können darüber hinaus auch alle sonstigen zwingend vorgesehenen Gerichtsstände in Anspruch nehmen (zB am Ort des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder ihrer Beschäftigung).
- 9.8. Schiedsgerichtsbarkeit: Sollte sich der Kläger zur Entscheidung durch ein Schiedsgericht entschließen, gilt die Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln). Die Entscheidung hat von einem einzigen Schiedsrichter zu ergehen. Der Schiedsort ist Wien, Österreich und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Die Vertragsparteien verzichten auf ihr Recht, den Schiedsspruch anzufechten, sofern der Verzicht auf dieses Recht gesetzlich zulässig ist. Der Schiedsrichter stellt den Parteien einen Entwurf des Schiedsspruchs zur Stellungnahme zur Verfügung. Diese Schiedsklausel gilt nicht zu Lasten von *Verbrauchern*.

## **ANNEX – DATENSCHUTZ ADDENDUM**

### **AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG**

#### **1. Allgemein**

- 1.1. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag als Annex kommt zur Anwendung, wenn die Software von einem Unternehmen oder der Bildungseinrichtung als Lizenznehmer („Kunde“) genutzt wird und dieser Kunde seine Mitarbeiter oder Dritte autorisiert, diese Lizenz als Autorisierte Nutzer im Namen des Lizenznehmers zu nutzen.
- 1.2. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ("AVV") regelt die Rechte und Pflichten von Doka GmbH, ihrer verbundenen Unternehmen als Auftragsverarbeiter (im Folgenden „Auftragsverarbeiter“) und dem Kunden als Verantwortlicher im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- 1.3. Dieser AVV findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen der Auftragsverarbeiter oder beauftragte Unterauftragnehmer (Sub-Auftragsverarbeiter) personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten.
- 1.4. In diesem AVV verwendete Begriffe sind gemäß ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) zu verstehen.

#### **2. Gegenstand und Inhalt der Verarbeitung**

- 2.1. Die Verarbeitung beruht auf dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag, demgemäß der Auftragsverarbeiter dem Kunden bestimmte Services mittels einer Software, genauer Unterstützungsdienstleistungen (Support und Wartung) zur Verfügung stellt (der "Hauptvertrag"). In diesem Zusammenhang wird der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der Autorisierten Nutzer (in der Regel Mitarbeiter des Kunden), zwecks Bereitstellung und Erbringung des Service verarbeiten.
- 2.2. Es werden folgende Datenkategorien im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet: E-Mail-Adresse, Name, Adresse, Postleitzahl, Stadt, Land, IP-Adresse, Logdaten (Datum und Zeit), Daten bei Anforderung der Unterstützungsdienste oder Wartungen.
- 2.3. Der Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Erfüllung der Tätigkeiten, die im Hauptvertrag als Leistung konkretisiert sind oder zu denen der Kunde dem Auftragsverarbeiter nachträglich eine Weisung erteilt hat.
- 2.4. Die Dauer der Verarbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Hauptvertrages, wobei sich weitere Verpflichtungen aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben können.

### 3. Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 3.1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf Grundlage des Hauptvertrages, dieses Addendums und der dokumentierten Weisung des Kunden — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — sofern der Auftragsverarbeiter nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 3.2. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 3.3. Der Auftragsverarbeiter ergreift alle in seinem Einflussbereich gelegenen Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO (siehe Annex). Weitere Entwicklungen, die dem Stand der Technik und dem technischen Fortschritt geschuldet sind, werden ohne Vereinbarung mit dem Kunden vorgenommen.
- 3.4. Der Kunde erteilt dem Auftragsverarbeiter die Genehmigung, Sub-Auftragsverarbeiter (insbesondere IT-Dienstleister) einzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Kunden für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.
- 3.5. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur dann außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zu übermitteln, wenn angemessene Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze (bspw. Abschluss von Standardvertragsklauseln) gewährleistet sind.
- 3.6. Der Auftragsverarbeiter wird den Kunden zumindest sieben (7) Tage vor dem Einsatz eines neuen oder Ersatz eines bestehenden Sub-Auftragsverarbeiters verständigen, wobei eine E-Mail an den Kunden ausreichend ist, und erteilt dem Kunden hiermit das Recht, dem Einsatz eines neuen oder Ersatz eines bestehenden Sub-Auftragsverarbeiters zu widersprechen, vorausgesetzt dieser Sub-Auftragsverarbeiter verabsäumt es nachweislich das gleiche oder ein vernünftigerweise vergleichbares Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Der Widerspruch des Kunden stellt für den Auftragsverarbeiter einen wichtigen Grund zur Kündigung im Sinne der

Vertragsbedingungen dar. Ein Widerspruch des Kunden, der den vorgenannten Anforderungen nicht gerecht wird, ist unbeachtlich.

- 3.7. Der Auftragsverarbeiter wird, angesichts der Art der Verarbeitung, den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Wenn sich die betroffene Person direkt an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter diese an den Kunden verweisen. Dies unter der Voraussetzung, der Auftragsverarbeiter ist in der Lage, die betroffene Person auf der Grundlage der von der betroffenen Person bereitgestellten Informationen mit dem Kunden zu korrelieren. Der Auftragsverarbeiter haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde nicht vollständig, nicht korrekt oder rechtzeitig auf die Anfrage der betroffenen Person reagiert.
- 3.8. Der Auftragsverarbeiter wird nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten vollständig anonymisieren oder löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
- 3.9. Vor Anonymisierung oder Löschung kann der Kunde die personenbezogenen Daten in einem vom Auftragsverarbeiter ausgewählten gängigen elektronischen Format gegen Erstattung der angemessenen Kosten erhalten.
- 3.10. Der Auftragsverarbeiter wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.
- 3.11. Der Auftragsverarbeiter wird dem Kunden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem AVV niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen gemäß Punkt 4.5 dieses AVV ermöglichen und dazu beitragen. Der Kunde stimmt jedoch zu, dass Überprüfungen gemäß Punkt 4.6 nach dem Ermessen des Auftragsverarbeiters durch die Bereitstellung detaillierter Dokumentationen über die implementierten Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen, einschlägige Zertifizierungen oder Berichte von externen Auditoren ersetzt werden können.
- 3.12. Der Auftragsverarbeiter hat den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine bestimmte Weisung des Kunden gegen anwendbare Datenschutzbestimmungen verstößt.

#### 4. Rechte und Pflichten des Kunden

- 4.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen und für die dafür erforderlichen Mitteilungen an den Auftragsverarbeiter ist allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde teilt dem Auftragsverarbeiter die Kontaktstelle für alle Fragen mit, die sich aus diesem Addendum ergeben oder damit zusammenhängen.
- 4.2. Der Kunde erteilt alle vom Hauptvertrag abweichenden oder diesen ergänzenden Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen in Schriftform. In dringenden Fällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Kunde unverzüglich schriftlich bestätigen.
- 4.3. Der Kunde informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 4.4. Der Kunde wird ohne schriftliche Zustimmung des Auftragsverarbeiters keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeiten. Der Kunde wird keine Daten von Personen unter 14 Jahren verarbeiten.
- 4.5. Vorbehaltlich Punkt 3.11 dieses AVV ist der Kunde berechtigt, die Einhaltung der in diesem AVV niedergelegten Pflichten selbst oder durch vertraglich oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, sofern Sie keine Konkurrenzunternehmen des Auftragsverarbeiters und dessen verbundenen Unternehmen sind, vor Ort zu kontrollieren. Der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter hat sich im Rahmen solcher Kontrollen an die internen Sicherheitsanforderungen (insbesondere nach den anwendbaren Sicherheits- und IT-Richtlinien) des Auftragsverarbeiters zu halten. Aufgrund von Vertraulichkeits- oder Sicherheitsanforderungen können Vor-Ort-Kontrollen bestimmter Umgebungen und Informationen (zB wegen Gefährdung von Rechten Dritter oder zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) im erforderlichen Umfang beschränkt werden. Umgebungen, die für die in diesem AVV niedergelegten Pflichten unerheblich sind, sind ausdrücklich vom Kontrollrecht des Kunden ausgeschlossen.
- 4.6. Der Kunde trägt die Kosten für dieses Audit. Kontrollen haben unter Schonung des Geschäftsbetriebes und während der allgemeinen Geschäftszeiten zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Kunden zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung (von mindestens 30 Werktagen) nach Möglichkeit über maximal einen Tag nach einem einvernehmlichen Zeitplan, der die Auswirkungen des Audits auf den Betrieb des Auftragsverarbeiters minimiert, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Änderungen und Ergänzungen dieses AVV bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.
- 5.2. Im Falle von Widersprüchen gehen Regelungen dieses AVV den Regelungen des Hauptvertrages zum Datenschutz vor.
- 5.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVV unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Datenschutzvereinbarung im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine solche Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.
- 5.4. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.